

Zürich, 18.09.2020

Merkblatt für Mitarbeitende

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

UVG

Police Nr. G-1591-9153

Versicherungsnehmer: Musikschule Region Baden, Burghaldenstrasse 8, 5400 Baden

Vertragsbeginn: 01.01.2021

Die nachstehende Versicherteninformation gibt in vereinfachter Form einen Überblick zum Versicherungsvertrag mit der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt der Police, der obligatorischen Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) sowie den dazugehörigen Verordnungen.



Was ist versichert?

- Berufsunfälle und Berufskrankheiten
- Nichtberufsunfälle, sofern der Arbeitnehmer mindestens 8 Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber arbeitet

Pflegeleistungen und Kostenvergütungen

Bezahlt werden die Kosten für:

- Ambulante Behandlungen
- Arzneimittel und Analysen
- Behandlungen in der allgemeinen Abteilung eines Spitals
- Kuren und der Heilung dienliche Mittel und Gegenstände
- Heilbehandlung im Ausland
- Hilfe und Pflege zu Hause
- Hilfsmittel und Sachschäden
- Reise, Transport und Rettung
- Leichentransport und Bestattung

Bei notwendigen Heilbehandlungen im Ausland wird höchstens der doppelte Betrag der Kosten in der Schweiz vergütet.

Geldleistungen in % des versicherten Lohnes

- Taggeld maximal 80% ab dem 3. Tag nach dem Unfall
- Invalidenrente maximal 80% bei einer bleibenden oder langfristigen Erwerbsunfähigkeit
- Integritätsentschädigung
- Hilflosenentschädigung
- Hinterlassenenrenten
40% für Witwen und Witwer
15% für Halbwaisen
25% für Vollwaisen
maximal 70% für mehrere Hinterlassene zusammen

Der Höchstbetrag des versicherten Jahreslohnes beträgt CHF 148 200 (Stand 2016).





Wer ist versichert?

- Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich Heimarbeiter, Praktikanten und Volontäre sowie alle Lehrlinge.
- Mitarbeitende Familienglieder des Arbeitgebers sind ebenfalls obligatorisch versichert, wenn sie einen Barlohn beziehen oder AHV-Beiträge entrichten.
- Für mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.
- Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind in der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) beschrieben.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz für den Arbeitnehmer beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt.
- Der Versicherungsschutz für den Arbeitnehmer endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört oder mit Antritt einer neuen Stelle.



Kann die Versicherung nach Austritt verlängert werden (Abredeversicherung)?

Tritt der Arbeitnehmer innert der 31 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufgehört hat, keine neue Stelle an, besteht die Möglichkeit, den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle mit der Abredeversicherung um maximal 6 Monate zu verlängern.



Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.



Welche Meldepflicht besteht?

Jeder Unfall ist der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG unverzüglich durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer zu melden.



Wer trägt die Prämien?

- Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber.
- Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen - soweit nicht anders vereinbart - zu Lasten des Arbeitnehmers.



Was ist nicht versichert?

- Krankheiten (ausgenommen Berufskrankheiten)
- Absichtlich herbeigeführte Unfälle
- Nichtberufsunfälle infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen
- Nichtberufsunfälle bei ausländischem Militärdienst



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Bei Nichtberufsunfällen können die Geldleistungen gekürzt oder verweigert werden

- bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Unfalls;
- bei aussergewöhnlichen Gefahren und Wagnissen;
- bei der Ausübung eines Vergehens oder Verbrechens.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.